
S 5 AL 212/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 212/98
Datum	05.11.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 84/99
Datum	24.01.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts NÄrnberg vom 5. November 1998 wird zurÄckgewiesen.
II. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Erhebung einer Umlage fÄr das Wintergeld nach Â§ 186 a ArbeitsfÄrderungsgesetz (AFG).

Die KlÄgerin betrieb ab 22.08.1995 ein Bauunternehmen mit Sitz in Belgien. Gewerbeanmeldungen fÄr Deutschland erfolgten bei der Stadt Dortmund und der Stadt Essen. Gegenstand des Unternehmens war die Errichtung von GebÄuden, die Koordination von Bauwerken sowie der Handel mit Baumaterialien und Beratung. Nach dem Stammbblatt der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes (ZVK) wurden zu 100 % Hochbauarbeiten ausgefÄhrt.

Mit Bescheid vom 18.12.1995 bezog die Beklagte die KlÄgerin ab Juni 1995 die produktive WinterbaufÄrderung und damit in die Umlagepflicht nach [Â§ 186 a AFG](#)

ein. Mit Leistungsbescheiden vom 14.01.1997/05.02.1997/27.05.1997/13.08.1997/23.09.1997 und 06.11.1997 forderte die Beklagte die KlÄgerin zur Zahlung der Winterbauumlage f¼r ZeitrÄume von November 1994 bis Dezember 1996 sowie von SÄumniszuschlÄgen auf. Den Widerspruch der KlÄgerin vom 28.04.1997/26.06.1997/24.07.1997, mit dem diese geltend machte, in Deutschland nur eine unselbststÄndige Niederlassung unterhalten und nicht ganzjÄhrig gearbeitet zu haben, wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 08.12.1997 zur¼ck. Zur BegrÄndung fÄhrte sie aus, der Widerspruch gegen die Bescheide vom 18.12.1995/14.01.1997/05.02.1997 sei wegen FristversÄumnis unzulÄssig. Im Äbrigen sei der Widerspruch unbegrÄndet, da die KlÄgerin zu Recht in die Umlagepflicht einbezogen worden sei.

Am 16.02.1998 hat die KlÄgerin Klage zum Sozialgericht NÄrnberg (SG) erhoben und sich gegen ihre Heranziehung zur Winterbauumlage gewandt. WÄhrend des Klageverfahrens erlieÄ die Beklagte die Leistungsbescheide vom 24.03.1998 und 22.04.1998 (SÄumniszuschlÄge und Umlage f¼r Dezember 1996).

Mit Urteil vom 05.11.1998 hat das SG die Klage abgewiesen und zur BegrÄndung ausgefÄhrt: Zu Recht habe die Beklagte die KlÄgerin zur Winterbauumlage herangezogen. Diese beruhe auf [Ä 186 a AFG](#) in der bis zum 31.12.1995 gÄltigen Fassung bzw in der ab 01.01.1996 geltenden Fassung. Danach wÄrden die Mittel f¼r das Wintergeld einschlieÄlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der GewÄhrung des Wintergeldes zusammenhÄngen, von den Arbeitgebern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjÄhrige BeschÄftigung durch Leistungen nach den [Ä 77](#) und [78 AFG](#) nF zu f¼rdern sei, durch eine Umlage aufgebracht. Welche Betriebe dies im Einzelnen seien, ergebe sich aus der zu [Ä 76 Abs 2 AFG](#) erlassenen Baubetriebsverordnung. Danach seien sowohl nach [Ä 75 Abs 1 AFG](#) alter und neuer Fassung Betriebe des Baugewerbes solche Betriebe oder Betriebsabteilungen, die gewerblich Äberwiegend Bauleistungen auf dem Baumarkt anbÄtten. Nach dem Ergebnis der im Oktober 1995 durchgefÄhrten PrÄfung, aber auch unter BerÄcksichtigung der Anzeige gegenÄber der ZVK in dem vom GeschÄftsgef¼hrer am 22.07.1996 ausgefÄhrt Stammblatt sei bei der KlÄgerin eindeutig von einem Betrieb des Baugewerbes auszugehen. Es handele sich bei den von ihr verrichteten TÄtigkeiten um Arbeiten nach Ä 1 Abs 2 Nr 18 Baubetriebsverordnung, nÄmlich um Hochbauarbeiten. Dies ergebe sich auch aus der Beschreibung in der Gewerbeanmeldung bei der Stadt Dortmund. Danach habe die KlÄgerin ein allgemeines Bauunternehmen "f¼r das Hochziehen von Bauwerken und Beratschlagung, Vermieten von Maschinen, Handeln in Baumaterialien, Handeln mit Immobilien und deren geschÄftlichen Nutzung" betrieben. GegenÄber der ZVK sei im Stammblatt verkÄndigt "Hochbau, 100 %" angefÄhrt worden. DemgegenÄber kÄnne die KlÄgerin nicht erfolgreich einwenden, sie unterhalte in Deutschland keine Niederlassung, sondern verfÄge nur Äber einen BÄroservice. AnlÄsslich der PrÄfung bei der Steuerberaterin seien durch das Arbeitsamt Dortmund Rechnungen eingesehen und Bruttolohnsummen f¼r die Zeit von Juni 1995 bis September 1995 f¼r bis zu fÄnf gewerbliche Arbeitnehmer festgestellt worden. Auch habe die Steuerberaterin mit Schriftsatz vom 18.06.1996

bestätigt, dass in den einzelnen Jahren ungeachtet in unterschiedlicher Zahl
gewerbliche Arbeitnehmer beschäftigt gewesen seien. In dem Stammblatt der
ZVK habe der Geschäftsführer der Klägerin auch unter dem 22.07.1996
angeführt, dass durchschnittlich vier gewerbliche Arbeitnehmer beschäftigt
seien. Selbst wenn man von einem bloßen Bauroservice in Deutschland ausgehe,
steht dies der Heranziehung zur Umlagepflicht nicht entgegen. Nach der
Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG SozR 2-4100 Â§ 186 a Nr 9)
unterliegen auch ausländische Unternehmen der Umlagepflicht, soweit sie
objektiv fürderungsfähig seien, selbst wenn die individuellen Voraussetzungen
für die Förderung fehlten. Es komme auch nicht auf die subjektive betriebliche
Gestaltung der Arbeiten und daher nicht darauf an, ob die Arbeitnehmer der
deutschen Sozialversicherung unterliegen. Entscheidend sei vielmehr, dass die
Heranziehung nicht willkürlich sei, wenn das Unternehmen das durch die
Förderung geschaffene günstige Bauklima ausnutzen könne. Die Bescheide
seien auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Die Umlage habe vom
01.01.1987 bis 31.12.1995 2 vH, ab 01.01.1996 1,7 vH der lohnsteuerpflichtigen
Bruttoarbeitsentgelte der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer betragen.
Die Beklagte habe dabei im Einzelnen mit Änderungsbescheiden zu späteren
Zeitpunkten vorgetragene Nullmeldungen der Klägerin und gemeldete
Bruttolohnsummen berücksichtigt. Lediglich dann, wenn weder Nullmeldungen
noch Meldungen der Bruttolohnsummen aus den beigezogenen Unterlagen
erkennbar gewesen seien, sei die Umlage gem [Â§ 28 f Abs 2 Satz 3](#)
Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) geschätzt worden. Unter
Berücksichtigung der für die Winterbauumlage geltenden
Selbstveranlagungsprinzips sei es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn
im Rahmen der Frist des [Â§ 25 SGB IV](#) Ansprüche rückwirkend geltend gemacht
worden seien. Summenzuschläge hätten gestützt auf [Â§ 24 Abs 1 SGB IV](#) iVm
Â§ 3 Abs 2 Winterbauumlageverordnung bzw ab dem 01.01.1996 gem Â§ 3 Abs 2
Wintergeldumlageverordnung erhoben werden können. Unabhängig davon seien
die streitbefangenen Bescheide vom 18.02.1995/14.01.1997/05.02.1997 wegen
Fristversumnis bereits bindend geworden.

Gegen dieses der Klägerin am 11.01.1999 zugestellte Urteil hat diese am
16.03.1999 (Eingang beim Sozialgericht Nürnberg) Berufung mit der
Begründung eingelegt, sie könne nicht verstehen, warum die an ihre Mitarbeiter
ausgezahlten Urlaubsgelder nicht berücksichtigt würden.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 5. November 1998 sowie die
Bescheide der Beklagten vom 18.12.1995, 14.01.1997, 05.02.1997, 27.05.1997,
13.08.1997, 23.09.1997, 06.11.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides
vom 08.12.1997 und die Bescheide vom 24.03.1998 und 22.04.1998 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 5.
November 1998 als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält die Berufungsfrist für versäumt. Darüberhinaus hält sie die Berufung der Klägerin nicht für begründet. Sie nimmt Bezug auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils. Die von der Klägerin an ihre Mitarbeiter ausbezahlten Urlaubsgelder betreffen nicht die im Streit stehende Winterbauumlage.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Klägerin ist zulässig ([§§ 143, 144 Sozialgerichtsgesetz -SGG-](#)).

Entgegen der Auffassung der Beklagten hat die Klägerin die Berufungsfrist eingehalten. Das angefochtene Urteil wurde nämlich dem im Ausland wohnhaften Geschäftsführer der Klägerin zugestellt, so dass eine drei Monate umfassende Berufungsfrist gilt ([§ 153 Abs 1 SGG](#) iVm [§ 87 Abs 1 Satz 2 SGG](#)).

Die Berufung ist jedoch nicht begründet, denn das SG hat die Heranziehung der Klägerin zur Winterbauumlage gem [§ 186 a AFG](#) zu Recht bestätigt. Auf die zutreffenden Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils wird Bezug genommen ([§ 153 Abs 2 SGG](#)) und ergänzend darauf hingewiesen, dass der die Umlagepflicht feststellende Grundlagenbescheid vom 18.12.1995 zum Erlass eines isolierten Bescheides über die Umlagepflicht war die Beklagte berechtigt (BSG SozR 4100 [§ 186 a Nr 21](#) = [BSGE 61, 203, 205](#), BSG [SozR 3-4100 § 128 Nr 4](#)) bindend geworden ist.

Soweit die Klägerin erneut darauf verweist, für die gewerblichen Arbeitnehmer Urlaubsgeld bezahlt zu haben, steht dieses Vorbringen in keinem Zusammenhang mit der Heranziehung zur Winterbauumlage. Insbesondere ersetzt die Zahlung von Urlaubsgeld nicht die Winterbauumlage nach [§ 186 a AFG](#).

Die Berufung der Klägerin muss daher erfolglos bleiben.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 24.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024